

B E T R I E B S O R D N U N G

für die Erdaushubdeponie „Hansmichel“

Die Stadt Gammertingen erlässt für den Betrieb der Erdaushubdeponie „Hansmichel“ gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub vom 15. Oktober 1996 folgende Betriebsordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Gammertingen betreibt die Erdaushubdeponie „Hansmichel“ als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Deponie wird durch diese Betriebsordnung geregelt.
- (2) Diese Betriebsordnung dient der Einhaltung der Auflagen der Entscheidungen des Landratsamtes Sigmaringen vom 28.03.84, 15.12.89, 14.04.94, 12.11.1999, 05.06.2003, 06.12.2005 zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, gefahr- und reibungslosen Nutzung. Sie ist von den Benutzern und sonstigen Besuchern unbedingt einzuhalten.
- (3) Deponiebetreiber ist die Stadt Gammertingen.

§ 2

Einzugsgebiet

- (1) Das Einzugsgebiet der Erdaushubdeponie umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Gammertingen, der Stadt Hettingen und der Gemeinde Neufra.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen außerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Gammertingen werden höhere Gebühren verlangt, welche in der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub geregelt sind.
- (3) Die Stadt Gammertingen kann die Annahme von Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

§ 3

Benutzer

Zur Benutzung der Deponie berechtigt sind die Einwohner aus der Stadt Gammertingen, der Gemeinde Neufra und der Stadt Hettingen, sowie deren Beauftragte und alle Körperschaften und juristischen Personen aus den drei Kommunen.

§ 4

Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Anlieferer haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen oder Sachen nicht beschädigt werden. Sie haben den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist auf der Deponie nicht gestattet. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten.
- (3) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Deponie, vorbehaltlich besonderer Genehmigung, nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Erdaushub erforderlich ist.
- (4) Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- (5) Anlieferer dürfen Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Deponiepersonals betreten.
- (6) Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die Kosten für das Freischleppen von steckengebliebenen Fahrzeugen sind vom Benutzer zu tragen. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Deponiepersonals.
- (7) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer von anhaftendem Schmutz zu reinigen. Sofern es zu einer Verunreinigung der Fahrwege oder Zufahrtsstraßen kommt, hat die Reinigung auf Kosten des Benutzers zu erfolgen.

§ 5

Zugelassene Abfälle

- (1) Die Deponie ist nur für die Ablagerung von Boden- bzw. Erdaushub zugelassen. Bodenaushub i.S.v. Satz 1 ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial. Der Zuordnungswert ZO der Techn. Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – November 2003) muss eingehalten werden.
- (2) Aus betrieblichen Gründen können Mengengrenzungen vorgenommen werden.
- (3) Der Deponiebetreiber kann die Annahme von Bodenaushub von Untersuchungen und Gutachten abhängig machen. Er kann die Gutachter vorschreiben. Damit zusammenhängende Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

§ 6

Abfertigungsverfahren im Eingangsbereich

- (1) Jeder Benutzer hat eine vollständig ausgefüllte und ordnungsgemäß unterschriebene Anlieferungserklärung vorzulegen.
- (2) Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter ist zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und Anschrift des Grundstückseigentümers verpflichtet.
- (3) Das Deponiepersonal ist berechtigt, den angelieferten Bodenaushub zu untersuchen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter zu öffnen. Es erfolgt eine Kontrolle nach Herkunft, Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch. Eine Bodenanalyse wird gefordert, soweit eine Unbedenklichkeit des Materials nicht bereits durch orientierende Analysen nachgewiesen ist. Festgehalten werden außerdem die angelieferte Menge und das amtliche Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges.
- (4) In Zweifelsfällen kann die Annahme des Erdaushubs von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung hat der Betreiber die Abfälle zurückzuweisen.
- (5) Nicht ablagerungsfähiger Erdaushub wird zurückgewiesen. Über die Zurückweisung wird dem Landratsamt Sigmaringen berichtet, dem alle weiteren Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung obliegen.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung der Deponie werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Satzung liegt im Betriebsgebäude aus und kann eingesehen werden.

§ 8

Abladeverfahren

- (1) Nach der Eingangskontrolle ist der Bodenaushub unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen.
- (2) Das Deponiepersonal ist berechtigt, den Bodenaushub bei der Entladung zu kontrollieren. Ergeben sich Zweifel an der Ablagerungsfähigkeit, kann der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung ergreifen, bis über die Beseitigungsmöglichkeit entschieden ist.
- (3) Über bereits abgeladenen nicht lagerungsfähigen Bodenaushub hat der Betreiber unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Umweltschutzamt, zu informieren, dem alle weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und ggf. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Deponie obliegen. Dem Anlieferer werden ggf. die Kosten der Entsorgung des nicht ablagerungsfähigen Bodenaushubs durch Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.
- (4) Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen des Bodenaushubs erforderlich ist. Das Abladen des Bodenaushubs hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu erfolgen.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Der Bodenaushub geht mit der Ablagerung auf der Deponie in das Eigentum der Stadt über. Ausgenommen hiervon bleibt der nicht ablagerungsfähige Bodenaushub, auch wenn er die Kontrollen unbeanstandet passiert hat und bereits abgelagert wurde.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnung der Deponie erfolgt an Werktagen bei Bedarf (Öffnungszeit maximal von 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr) auf Anforderung und Voranmeldung beim Deponiepersonal am vorhergehenden Werktag.
- (2) Eine Öffnung bei Bedarf auf Anforderung erfolgt nur bei rechtzeitiger Voranmeldung.
- (3) Abhängig von der Jahreszeit bzw. den Witterungsverhältnissen kann die Deponie vorübergehend geschlossen bzw. eine Öffnung auf Anforderung verweigert werden. Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann keine Anlieferung erfolgen.

§ 11 Haftungsregelungen

- (1) Die Stadt Gammertingen haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden sind.
- (2) Die Stadt Gammertingen haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzung und für einen möglichen Missbrauch des Erdaushubs nach der Ablagerung.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen bzw. nicht zugelassenen Stoffen oder verunreinigtem Erdaushub entstehen. Der Benutzer hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Verstöße gegen die Benutzungsverordnung

- (1) Die einschlägigen Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Landesabfallgesetz in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.
- (2) Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gammertingen, den 10.11.2016

Holger Jerg
Bürgermeister